

VII/12. Nachhaltige Nutzung (Artikel 10)

Die Konferenz der Vertragsparteien,

hervorhebend, dass die Vorschläge betreffend Wege zur Beseitigung oder Milderung von Fehlanreizen, die von der vom 3. bis 5. Juni 2003 in Montreal abgehaltenen Arbeitstagung über Anreizmaßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt erarbeitet wurden, eine weitere Anleitung zur Umsetzung des Grundsatzes 3 der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt darstellen,

betonend, dass in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Ökosystemansatz den primären Aktionsrahmen bildet und dass es notwendig ist, bei der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt die Verknüpfungen zwischen den Grundsätzen und Leitlinien von Addis Abeba für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und dem Ökosystemansatz in Betracht zu ziehen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten zur Verträglichkeitsprüfung gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt,

aner kennend, dass die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft bei dem Prozess der Aufstellung der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt nicht voll berücksichtigt wurde und dass es notwendig ist, die Grundsätze und Leitlinien im Rahmen des Arbeitsprogramms über biologische Vielfalt in der Landwirtschaft besonders im Hinblick auf domestizierte Arten, Rassen und Sorten weiter auszuarbeiten,

aner kennend, dass die Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba den Vertragsparteien ein wichtiges Werkzeug an die Hand geben würden, um die vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gebilligte Zielvorgabe für 2010, die Millenniums-Entwicklungsziele und die drei Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen,

des Weiteren *betonend,* dass ein Technologietransfer und eine entsprechende Zusammenarbeit und Unterstützung sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau notwendig sind, um den Regierungen bei der Anwendung der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba behilflich zu sein,

1. *verabschiedet* die in Anlage II zu diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt;¹

2. *bittet* die Vertragsparteien, andere Regierungen und zuständige Organisationen, einen Prozess zur Umsetzung der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba einzuleiten, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, dem zufolge die Vertragsparteien die dort genannten Maßnahmen soweit möglich und sofern angebracht auf nationaler und lokaler Ebene durchführen werden, und entsprechend Artikel 6 des Übereinkommens, unter Berücksichtigung von Verpflichtungen aus anderen internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften sowie bestehenden Rahmen für die nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt, einschließlich des Konzepts der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, beispielsweise durch die Ausarbeitung von Pilotprojekten, mit dem Ziel,

a) soweit die einzelnen Vertragsparteien dies für notwendig erachten, die Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba in ein Spektrum von Maßnahmen zu integrieren und darin durchgängig zur Querschnittsaufgabe zu erheben, zu denen Politiken, Programme, einzelstaatliche Gesetze und andere Vorschriften, sektorale und sektorübergreifende Pläne und Programme zählen, die sich mit der konsumtiven und nicht-konsumtiven Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt befassen, einschließlich Plänen und Programmen zur Beseitigung oder Milderung von Fehlanreizen, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt untergraben;

¹ Die Durchführung dieses Arbeitsprogramms sollte keine Anreize schaffen, die sich negativ auf die biologische Vielfalt anderer Länder auswirken.

b) über den Clearing-House-Mechanismus und auf anderem Wege sachdienliche Informationen über gewonnene Erfahrungen und die im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Leitlinien daraus gezogenen Lehren zu sammeln und zu verbreiten;

3. *ersucht* das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung, vor der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien der Frage nachzugehen, inwieweit diese Grundsätze und Leitlinien auf die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft, insbesondere auf domestizierte Arten, Rassen und Sorten, anwendbar sind, und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten²;

4. *ersucht* den Exekutivsekretär, zur Behandlung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung vor der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Informationen und Erfahrungswerte zu erfolgreichen Bemühungen zur Umsetzung von Artikel 10 des Übereinkommens sowie, in dem Maße, wie sie sich abzeichnen, Erfolgsbeispiele, bewährte Praktiken und Lernerfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba zu sammeln, so auch Informationen und Erfahrungswerte darüber, wie die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt dazu beitragen kann, bis 2010 das Ziel der erheblichen Senkung der Rate des Artenschwundes zu erreichen;

5. *ersucht* den Exekutivsekretär, aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitstagung von Addis Abeba weiter an Fragen betreffend die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Nutzung, adaptiver Bewirtschaftung, Überwachung und Indikatoren zu arbeiten sowie insbesondere und entsprechend Artikel 7 des Übereinkommens die Arbeiten an den Begriffsbestimmungen und an damit zusammenhängenden Instrumenten auf der Grundlage der Abschnitte I D und II D zusammen mit Anlage I zu Anhang I des Berichts der Arbeitstagung von Addis Abeba (UNEP/CBD/SBSTTA/9/INF/8) weiter zu konsolidieren, zur Behandlung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung vor der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, und *ersucht* den Exekutivsekretär unter Hinweis auf die Beschlüsse V/15 und V/24, eine Reihe von Arbeitstagen technischer Sachverständiger über die Bewertung von Ökosystemdienstleistungen, die mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt verbundenen Kosten und Vorteile und die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Beschlusses VII/12 über nachhaltige Nutzung;

6. *bittet* die Vertragsparteien und die Regierungen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und Vereinbarungen, indigenen und lokalen Gemeinschaften und Interessenträgern weitere Forschungsarbeiten durchzuführen, unter anderem durch die Zusammenstellung und Analyse von Fallstudien und von vorhandener Literatur über die nachhaltige Nutzung entsprechend dem praktischen Grundsatz 6, und zwar im Hinblick auf folgende Fragen:

a) die Auswirkungen nachhaltiger und nicht nachhaltiger Nutzungen auf die Lebensgrundlagen sowie auf Ökosystemgüter und -dienstleistungen;

b) die Rolle indigener und lokaler Gemeinschaften sowie von Frauen bei der nachhaltigen Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt;

c) die Beziehung zwischen der Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt;

d) die bei der Beschreibung der nachhaltigen Nutzung verwendeten Begriffe, unter Berücksichtigung der Wünsche heutiger und künftiger Generationen in verschiedenen Regionen und Situationen, aufbauend auf dem in dem Bericht von Addis Abeba (UNEP/CBD/SBSTTA/9/INF/8) erzielten Konsens;

e) die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen, deren Zeitskalen den Biozyklen von Arten oder Populationen angepasst sind;

f) die Anwendbarkeit der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba auf die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einem grenzüberschreitenden Kontext (zum Beispiel wenn eine

² Das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung wird sich außerdem mit dem Spektrum der Nutzungen und Bewirtschaftungspraktiken beschäftigen, die durch den Begriff der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft abgedeckt werden.

Ressource von verschiedenen Ländern geteilt wird oder wenn wandernde Arten sich über Ländergrenzen hinwegbewegen);

g) die Funktionsbeziehungen zwischen verschiedenen Bestandteilen der biologischen Vielfalt im Kontext der nachhaltigen Nutzung;

h) die sozioökonomischen Faktoren, die sich auf den Modus und die Intensität der Nutzung biologischer Ressourcen sowie auf den wirtschaftlichen und sozialen Wert der von Ökosystemen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen auswirken;

i) Methoden und Mechanismen zur Ermittlung der Nachhaltigkeit verschiedener Nutzungsin- tensitäten und partizipatorische Methoden zur Bestimmung des angemessenen Grades einer nachhaltigen Nutzung;

j) Wege zu einer gerechteren Verteilung der Vorteile aus der nachhaltigen Nutzung von Be- standteilen der biologischen Vielfalt, einschließlich genetischer Ressourcen;

7. *ersucht* den Exekutivsekretär, die Arbeit an Indikatoren für die Überwachung der nachhaltigen Nutzung, auf die in Abschnitt III der Note des Exekutivsekretärs über nachhaltige Nutzung (UNEP/CBD/SBSTTA/9/9) (siehe Anlage I zu dem vorliegenden Beschluss) Bezug genommen wird, auch in die gemäß dem Beschluss IV/7 über "Bestimmung, Überwachung, Indikatoren und Bewertung" durchge- führten umfassenderen Arbeiten einzubeziehen. Insbesondere sollen soziale, wirtschaftliche und ökologi- sche Indikatoren für Störungen von außen festgelegt und entwickelt werden. Bestehende Indikatorenrah- men, Überwachungssysteme und Inventare natürlicher Ressourcen sollen nach Bedarf verwendet werden;

8. *bittet* die Vertragsparteien und die Regierungen, i mmen64.1(a)11.7(r)46.2bA zBn64.1dAg64.1(e)-1.7(n)-5.9 C arE, anetah(i)-436(l)-1640(f)1.5(l)-4.3(i)-436cah(zB)-93(u08.8(s(e)-3(i)-16 t(f)-16er64

wirksames Mittel zur Armutsbekämpfung und demzufolge zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung dar.

3. Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft wurde bei dem Prozess der Aufstellung der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt nicht voll berücksichtigt, und es ist notwendig, die Grundsätze und Leitlinien im Rahmen des Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft besonders im Hinblick auf domestizierte Arten, Rassen und Sorten weiter auszuarbeiten.

4. Die praktischen Grundsätze finden in den meisten Fällen sowohl auf konsumtive als auch auf nicht-konsumtive Nutzungen von Bestandteilen der biologischen Vielfalt Anwendung. Sie berücksichtigen Anforderungen im Zusammenhang mit i) Politiken, Gesetzen und Vorschriften, ii) der Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt, iii) sozioökonomischen Bedingungen und iv) Information, Forschung und Bildung.

5. Es ist grundlegend davon auszugehen, dass die praktischen Grundsätze und operativen Leitlinien im Kontext des Ökosystemansatzes angewandt werden (Beschluss V/6 der Konferenz der Vertragsparteien). Den praktischen Grundsätzen beigeordnete Fußnoten liefern Querverweise auf die entsprechenden Grundsätze des Ökosystemansatzes.

6. Fortschritte auf dem Weg zur Nachhaltigkeit können nur erzielt werden, wenn der politische Wille vorhanden ist, durch entsprechende Veränderungen auf allen Regierungs- und Gesellschaftsebenen das notwendige förderliche Umfeld zu schaffen. Die operativen Leitlinien sollen funktionelle Anhaltspunkte zur Umsetzung der Grundsätze bereitstellen. Bei ihrer Ausarbeitung wurden regionale und thematische Unterschiede, beste Verfahrensweisen und Lernerfahrungen, die in Fallstudien zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in verschiedenen Biomen dokumentiert wurden, sowie bestehende Verhaltenskodizes berücksichtigt.

7. Die Operationalisierung der Grundsätze setzt eine förderliche institutionelle, rechtliche und administrative Struktur auf allen Regierungs- und Gesellschaftsebenen innerhalb jeder Vertragspartei voraus. Um wirksam zu sein, sollen die eingeführten Politiken und Vorschriften außerdem sicherstellen, dass die Anwendung der Grundsätze flexibel erfolgt und an unterschiedliche örtliche Gegebenheiten und spezifische Ökosysteme angepasst werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die in Abschnitt A enthaltenen sieben grundlegenden Voraussetzungen als Rahmen für die richtige Umsetzung der Grundsätze und Leitlinien angesehen werden.

A. Grundlegende Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung

8. Bei der Gestaltung eines Programms zur nachhaltigen Nutzung und der entsprechenden Politiken, Gesetze und Vorschriften zur Durchführung eines solchen Programms sollen in der regierungsseitigen Planung und der Planung für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einige grundlegende Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Es ist möglich, Bestandteile der biologischen Vielfalt so zu nutzen, dass die ökologischen Abläufe, die Arten und die genetische Variabilität gewisse Schwellenwerte nicht unterschreiten, die für eine langfristige Lebensfähigkeit notwendig sind. Demzufolge haben alle Ressourcenbewirtschaftler und -nutzer die Aufgabe, sicherzustellen, dass die Nutzung diese Kapazitäten nicht übersteigt. Die in Ökosystemen enthaltene biologische Vielfalt muss unbedingt gewahrt beziehungsweise in manchen Fällen wiederhergestellt werden, damit die Ökosysteme auch weiterhin die ökologischen Dienstleistungen erbringen können, auf welche diese Vielfalt und die Menschen angewiesen sind;

b) Ökosysteme, darin ablaufende ökologische Prozesse, die Variabilität der Arten und genetische Variationen sind im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen, gleichviel ob eine Nutzung stattfindet oder nicht. Die Regierungen, Ressourcenbewirtschaftler und Nutzer sollen daher diesen Veränderungen Rechnung tragen, so auch stochastischen Ereignissen, die die biologische Vielfalt beeinträchtigen und sich

c) Wo ein hohes Risiko besteht, dass Naturlandschaften anderen Verwendungszwecken zugeführt werden, können von einer Förderung der nachhaltigen Nutzung Anreize zur Erhaltung von Lebensräumen und Ökosystemen, der darin lebenden Arten und der genetischen Variabilität der Arten ausgehen. Im Falle bestimmter Arten, wie etwa beim Krokodil, hat die nachhaltige Nutzung außerdem beträchtliche Anreize zur Erhaltung eines gefährlichen Tieres, das Menschen bedroht, geschaffen;

d) Die Grundbedürfnisse des Lebens, wie Nahrungsmittel, Obdach, Trinkwasser und saubere Luft, werden direkt oder indirekt aus der Nutzung der biologischen Vielfalt gedeckt. Darüber hinaus erbringt die biologische Vielfalt zahlreiche unmittelbare Vorteile und lebensnotwendige Ökosystemdienstleistungen. In vielen Ländern sind Millionen Menschen, die oftmals zu den Ärmsten zählen, zur Deckung ihres Lebensunterhalts entweder vollständig oder doch in erheblichem Maße von geernteten Pflanzen oder getöteten Tieren abhängig. Zunehmend zeichnen sich auch andere Nutzungszwecke ab, die ebenfalls auf der biologischen Vielfalt beruhen, so etwa die Herstellung von Arzneimitteln zur Krankheitsverhütung und -heilung. Schließlich sind indigene und lokale Gemeinschaften für ihren Lebensunterhalt oft direkt auf die Nutzung der biologischen Vielfalt angewiesen. In allen diesen Fällen sollten die Regierungen über geeignete Politiken und Kapazitäten verfügen, um die Nachhaltigkeit dieser Nutzungen sicherzustellen;

e) Die Verfügbarkeit biologischer Erzeugnisse und ökologischer Dienstleistungen ist auf Grund der intrinsischen biologischen Eigenschaften der Arten und der Ökosysteme, einschließlich ihrer Produktivität, Widerstandsfähigkeit und Stabilität, beschränkt. Biologische Systeme, die von einem Kreislauf begrenzter Ressourcen abhängen, können nicht unendlich Güter und Dienstleistungen bereitstellen. Obwohl einige Grenzen sich bis zu einem gewissen Umfang durch technologische Fortschritte zurückdrängen lassen, bestehen dennoch Grenzen und Zwänge, die durch die Verfügbarkeit von endogenen und exogenen Ressourcen und den Zugang zu diesen auferlegt werden;

f) Um potenzielle Langzeitschäden durch Nutzungen zu mildern, obliegt es allen Ressourcennutzern, vorsorgliche Bewirtschaftungsentscheidungen zu treffen und Bewirtschaftungsstrategien und -maßnahmen zu verfolgen, die Nutzungen begünstigen, die höhere Nachhaltigkeitsvorteile mit sich bringen, ohne die biologische Vielfalt zu beeinträchtigen. Die Regierungen sollen sich ebenfalls versichern, dass bei nachhaltigen Nutzungen der biologischen Vielfalt, für die Lizenzen oder Genehmigungen erteilt wurden, solche vorsorglichen Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden.

g) Bei der Auseinandersetzung mit den nachstehenden Leitlinien ist es notwendig, in allen Fragen, die indigene und lokale Gemeinschaften betreffen, auf Artikel 8 j), Artikel 10 c) und andere verwandte Bestimmungen sowie auf deren weitere Ausarbeitung in einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien zurückzugreifen.

B. Praktische Grundsätze, Begründungen und operative Leitlinien für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt

9. Die Nachhaltigkeit der Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt wird durch die Anwendung der nachstehenden praktischen Grundsätze und der mit ihnen verbundenen operativen Leitlinien gesteigert.

Praktischer Grundsatz 1: Auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen existieren förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und Institutionen, und zwischen diesen Ebenen bestehen wirksame Verbindungen.

Begründung: Es ist notwendig, auf allen mit einer bestimmten Nutzung verbundenen ordnungspolitischen Ebenen über übereinstimmende Grundsatzpolitiken und Rechtsvorschriften zu verfügen. Wenn beispielsweise durch ein internationales Übereinkommen eine Grundsatzpolitik betreffend die Nutzung der biologischen Vielfalt aufgestellt wird, muss das einzelstaatliche³ Recht damit vereinbar sein, wenn die Nachhaltigkeit gesteigert werden soll. Klare und wirksame

³ In den Grundsätzen, Begründungen und operativen Leitlinien kann der Begriff "einzelstaatlich" durchgängig entweder in der Bedeutung "national" oder, im Falle bestimmter Länder, "subnational" verstanden werden.

Verbindungen zwischen verschiedenen Zuständigkeitsebenen müssen einen "Pfad" entstehen lassen, der zeitgerechte und wirksame Antwortmaßnahmen auf nicht nachhaltige Nutzungen zulässt und es gestattet, dass die nachhaltige Nutzung einer Ressource von der Sammlung oder Ernte bis zur Endnutzung ohne unnötige Behinderungen voranschreiten kann. In den meisten Fällen sollten es primär die einzelstaatlichen Regierungen sein, die zwischen der lokalen und der internationalen ordnungspolitischen Ebene Übereinstimmung herstellen.

Operative Leitlinien

- Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften die örtlichen Gepflogenheiten und Traditionen (und, soweit anerkannt, das Gewohnheitsrecht) berücksichtigen.
- Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, in der eine Nutzung stattfinden wird, die bestehenden förderlichen Anreizmaßnahmen, Politiken, Gesetze und Institutionen ermitteln beziehungsweise nach Bedarf neue entwickeln, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Artikel 8 j) und 10 c).
- Überschneidungen, Auslassungen und Widersprüche in bestehenden Gesetzen und Politiken feststellen und konkrete Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten.
- Verbindungen zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zwischen allen ordnungspolitischen Ebenen stärken beziehungsweise herstellen, um Doppelarbeit oder Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Praktischer Grundsatz 2: *In Anerkennung der Notwendigkeit eines mit dem Völkerrecht⁴ und einzelstaatlichem Recht vereinbarten Regulierungsrahmens sollen lokale Nutzer von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einem solchen Umfang ermächtigt und in Rechte eingesetzt werden, dass sie für die Nutzung der betreffenden Ressourcen verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.⁵*

Begründung:

Unkontrollierter Zugang zu Bestandteilen der biologischen Vielfalt führt oft zu deren Übernutzung, da die Menschen danach trachten, in höchstem Maße von der Ressource zu profitieren, solange sie zur Verfügung steht. Ressourcen, an denen Einzelne oder Gemeinschaften Rechte zur Nutzung, Nichtnutzung oder Weiterübertragung besitzen, werden im Allgemeinen verantwortlicher genutzt, da es nicht mehr länger notwendig ist, die Vorteile zu maximieren, bevor ein Dritter sich der Ressourcen bemächtigt. Nachhaltigkeit ist daher im Allgemeinen eher gewährleistet, wenn die Regierungen die "Rechte" oder die "treuhänderische" Vollmacht, die Verantwortung und die Rechenschaftspflicht derjenigen anerkennen und achten, die die Ressourcen nutzen und bewirtschaften; dazu können indigene und lokale Gemeinschaften, private Landbesitzer, Naturschutzorganisationen und Wirtschaftsunternehmen zählen. Um örtliche Rechte oder die treuhänderische Zuständigkeit für die biologische Vielfalt und die Verantwortung für ihre Erhaltung zu stärken, sollen die Ressourcennutzer außerdem an Entscheidungen über die Ressourcennutzung beteiligt werden und die Vollmacht haben, alle Maßnahmen zu treffen, die sich aus diesen Entscheidungen ergeben.

⁴ Wenn von Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht die Rede ist, ist einzuräumen, i) dass manche Länder möglicherweise nicht Vertragspartei eines bestimmten völkerrechtlichen Übereinkommens sind und das dadurch gesetzte Recht nicht unmittelbar für sie gilt und ii) dass Länder mitunter nicht in der Lage sind, Übereinkünfte, denen sie angehören, voll einzuhalten, und Hilfe benötigen.

⁵ Siehe Grundsatz 2 des Ökosystemansatzes.

Operative Leitlinien

- Soweit möglich Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, Rechte, Verantwortung und Rechenschaftspflicht an diejenigen zu übertragen, die biologische Ressourcen nutzen und/oder bewirtschaften.
- Bestehende Vorschriften prüfen, um festzustellen, ob sie sich zur Delegierung von Rechten nutzen lassen, Vorschriften ändern, soweit dies notwendig und möglich ist, und/oder nach Bedarf neue Vorschriften abfassen. Örtliche Gepflogenheiten und Traditionen (einschließlich, soweit anerkannt, des Gewohnheitsrechts) sollen durchgängig berücksichtigt werden.
- Auf das Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Artikels 8 j) in Bezug auf Fragen indigener und lokaler Gemeinschaften (Beschluss V/16) zurückgreifen und Aufgaben, die für die nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt relevant sind, durchführen und integrieren, insbesondere die Aufgaben 6, 13 und 14 des Programmelements 3.
- Ausbildung und Beratungsdienste bereitstellen, um Menschen besser zu befähigen, zu effektiven Entscheidungsregelungen und zur Anwendung von Methoden der nachhaltigen Nutzung zu gelangen.
- Die nachhaltige herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren schützen und fördern (Artikel 10 c)).

Praktischer Grundsatz 3: Internationale und einzelstaatliche Politiken, Gesetze und Vorschriften, die zu Marktverzerrungen führen, welche zur Zerstörung der natürlichen Lebensräume beitragen oder sonstige Fehlanreize erzeugen, durch welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt untergraben werden, sollen ermittelt und beseitigt oder abgeschwächt werden.⁶

Begründung: Manche Politiken oder Verfahrensweisen verursachen nicht nachhaltige Verhaltensformen, die der biologischen Vielfalt abträglich sind, vielfach als unvorhergesehene Nebenwirkung, da sie eigentlich ein ganz anderes Ziel verfolgen. Beispielsweise erzeugen manche Politiken, die zu einheimischer Überproduktion anregen, vielfach Fehlanreize, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt untergraben. Ein weiterer Beispielsfall für die Notwendigkeit, Fehlanreize zu beseitigen, sind die Subventionen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazität beitragen und deren Beseitigung im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung verlangt wird.

Operative Leitlinien

- Wirtschaftliche Mechanismen, so auch Anreizsysteme und Subventionen, auf internationaler und einzelstaatlicher Ebene ermitteln, die die potenzielle Nachhaltigkeit von Nutzungen der biologischen Vielfalt beeinträchtigen.
- Diejenigen Systeme beseitigen, die zu Marktverzerrungen führen und damit nicht nachhaltige Nutzungen von Bestandteilen der biologischen Vielfalt nach sich ziehen.
- Die unnötige und unangemessene Regulierung von Nutzungen der biologischen Vielfalt vermeiden, weil dadurch möglicherweise die Kosten erhöht, Chancen verschlossen und unkontrollierte Nutzungen gefördert werden und so die Nutzung weniger nachhaltig wird.

⁶ Siehe Grundsatz 4 des Ökosystemansatzes.

Praktischer Grundsatz 4: Es soll eine adaptive Bewirtschaftung praktiziert werden, beruhend auf

- a) **Wissenschaft sowie traditionellem und lokalem Wissen;**
- b) **iterativen, zeitnahen und transparenten Rückmeldungen aus der Überwachung der Nutzung, der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen und des Zustands der genutzten Ressourcen;**
- c) **Anpassung der Bewirtschaftung auf Grund zeitnaher Rückmeldungen aus den Überwachungsverfahren.⁷**

Begründung:

Biologische Systeme sowie die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die sich auf die Nachhaltigkeit der Nutzung der biologischen Vielfalt auswirken können, sind starken Veränderungen unterworfen. Es ist nicht möglich, alle Aspekte dieser Systeme zu kennen, bevor eine Nutzung der biologischen Vielfalt beginnt. Daher muss die Bewirtschaftung die Überwachung der Auswirkungen der Nutzung umfassen und gegebenenfalls Anpassungen der Nutzung zulassen, so auch durch Änderung und erforderlichenfalls Einstellung nicht nachhaltiger Praktiken. In diesem Zusammenhang ist es besser, bei Entscheidungen über die mögliche Nutzung einer Ressource alle Informationsquellen darüber heranzuziehen. In vielen Gesellschaften hat traditionelles und lokales Wissen zu einer umfassenden, aber langfristig nachhaltigen und umwelt- oder ressourcenschonenden Nutzung der biologischen Vielfalt geführt. Die Einbeziehung derartigen Wissens in moderne Nutzungssysteme kann viel zur Vermeidung unangemessener Nutzung und zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt beitragen.

Operative Leitlinien

- Sicherstellen, dass adaptive Bewirtschaftungspläne für bestimmte Nutzungen vorhanden sind.
- Verlangen, dass Pläne zur adaptiven Bewirtschaftung Mechanismen für die Erwirtschaftung nachhaltiger Einkünfte enthalten, die indigenen und lokalen Gemeinschaften und örtlichen Interessengruppen zugute kommen und eine erfolgreiche Umsetzung unterstützen.
- Beratungshilfe bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Überwachungs- und Rückkopplungssystemen gewähren.
- Klare Beschreibungen des adaptiven Bewirtschaftungssystems vorlegen, so auch der Mittel zur Bewertung von Unsicherheiten.
- Im Falle nicht nachhaltiger Praktiken rasche Maßnahmen ergreifen.
- Bei der Gestaltung eines Überwachungssystems sicherstellen, dass sein zeitlicher Rahmen ausreicht, damit Informationen über den Zustand der Ressource und des Ökosystems vorliegen, an denen Bewirtschaftungsentscheidungen sich orientieren können, um den Erhalt der Ressource zu gewährleisten.
- Bei der Heranziehung traditionellen und lokalen Wissens sicherstellen, dass die Zustimmung der Träger dieses Wissens erlangt wurde.

⁷ Siehe die Grundsätze 9 und 11 des Ökosystemansatzes.

Praktischer Grundsatz 5: *Die Ziele und Verfahrensweisen einer auf nachhaltige Nutzung ausgerichteten Bewirtschaftung sollen gänzlich oder weitestgehend vermeiden, die Dienstleistungen, Struktur und Funktionen von Ökosystemen sowie andere Bestandteile von Ökosystemen zu beeinträchtigen.*⁸

Begründung: Bei der Nutzung jedweder Ressource sind die Funktionen zu berücksichtigen, die sie innerhalb des Ökosystems erfüllt, in dem sie vorkommt, und ist darauf zu achten, dass die Nutzung die Funktionsweisen des Ökosystems nicht beeinträchtigt. Beispielsweise kann Kahlschlag in einem Wassereinzugsgebiet zu Bodenerosion und beeinträchtigter Filterfunktion des Ökosystems führen. Um diese Situation zu vermeiden, müssten konservative Fällquoten und angemessene Erntetechniken festgelegt und die Auswirkungen der Holzernte fortlaufend überwacht werden. In einem weiteren Beispiel hat die Krabbenindustrie Netze entwickelt, die die Aussonderung von Jungtieren und Beifängen ermöglichen und außerdem die negativen Auswirkungen auf benthische und verwandte Artengemeinschaften verringern.

Operative Leitlinien

- Sicherstellen, dass Bewirtschaftungsverfahren nicht die Fähigkeit des Ökosystems beeinträchtigen, Güter und Dienstleistungen zu liefern, die in einiger Entfernung vom Ort der Nutzung benötigt werden. So würde beispielsweise selektiver Holzeinschlag in einem Wassereinzugsgebiet helfen, die Fähigkeit des Ökosystems aufrechtzuerhalten, Bodenerosion zu verhindern und sauberes Wasser bereitzustellen.
- Sicherstellen, dass weder die konsumtive noch die nicht-konsumtive Nutzung die langfristige Nachhaltigkeit dieser Nutzung beeinträchtigt, indem sie sich nachteilig auf das Ökosystem und die Arten auswirkt, von denen die Nutzung abhängig ist, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse bedrohter Bestandteile der biologischen Vielfalt.
- Im Einklang mit Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung bei Bewirtschaftungsentscheidungen einen Vorsorgeansatz anwenden.
- Erfolgreiche Erfahrungen bei der Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in anderen Ländern aufzeigen, um dieses Wissen anzupassen und in eigene Maßnahmen zur Lösung eigener Schwierigkeiten integrieren.
- Bei Bewirtschaftungsentscheidungen im Zusammenhang mit einer Zielart oder einem Ökosystem nach Möglichkeit die aggregierten und kumulativen Wirkungen von Tätigkeiten auf diese berücksichtigen.
- Wenn vorherige Auswirkungen die biologische Vielfalt beschädigt und verringert haben, die Ausarbeitung und Durchführung von Abhilfemaßnahmen unterstützen (Artikel 10 d)).

Praktischer Grundsatz 6: *Interdisziplinäre Forschungsarbeiten zu allen Aspekten der Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen gefördert und unterstützt werden.*

Begründung: Bei internationalen Übereinkünften und einzelstaatlichen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Nutzung sollte als Entscheidungsgrundlage immer von den besten verfügbaren Informationen ausgegangen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass die Erforschung der biologischen und ökologischen Erfordernisse der Arten unterstützt wird, damit die Nutzung den Rahmen der Tragfähigkeit der Arten und des Ökosystems nicht überschreitet. Zur Steigerung der Wirksamkeit nachhaltigkeitsfördernder Anreize wäre es außerdem nützlich, in

⁸ Siehe die Grundsätze 3, 5 und 6 des Ökosystemansatzes.

Forschungsarbeiten zu investieren, die darauf gerichtet sind, Interessenträgern neue wirtschaftliche Chancen zu eröffnen.

Operative Leitlinien

- Sicherstellen, dass internationale und einzelstaatliche Politiken und Entscheidungen sich auf die Forschungsergebnisse als Informations- und Orientierungsgrundlage stützen.
- In die Erforschung von Techniken und Technologien zur Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt investieren, welche die Nachhaltigkeit in Bezug auf die konsumtive und nicht-konsumtive Nutzung der biologischen Vielfalt fördern.
- Eine aktive Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Forschern und Menschen mit lokalem und traditionellem Wissen anregen.
- Die internationale Unterstützung und den Technologietransfer auf dem Gebiet der konsumtiven und nicht-konsumtiven Nutzung der biologischen Vielfalt fördern.
- Die Zusammenarbeit zwischen Forschern und Nutzern der biologischen Vielfalt (private Nutzer oder lokale Gemeinschaften) ausbauen und vor allem indigene und lokale Gemeinschaften als Forschungspartner einbeziehen und ihren Sachverstand nutzen, um Bewirtschaftungsverfahren und -technologien zu bewerten.
- Wirksame Methoden untersuchen und entwickeln, die darauf gerichtet sind, die Umwelterziehung und Umweltaufklärung zu verbessern, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern und Interessenträger zur Beteiligung an der Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Ressourcennutzung anzuregen.
- Mittel zur Gewährleistung von Zugangsrechten sowie Methoden untersuchen und entwickeln, die dazu beitragen, dass die Vorteile aus der Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt gerecht verteilt werden.
- Forschungsergebnisse in einer Form verfügbar machen, die Entscheidungsträger, Nutzer und andere Interessenträger anwenden können.
- Austauschprogramme in wissenschaftlichen und technischen Bereichen fördern.

Praktischer Grundsatz 7: Die räumliche und zeitliche Dimension der Bewirtschaftung soll mit der ökologischen und sozioökonomischen Dimension der Nutzung und ihrer Auswirkungen vereinbar sein.⁹

Begründung:

Das Ausmaß der Bewirtschaftungsaktivitäten zur nachhaltigen Nutzung sollte den ökologischen und sozioökonomischen Erfordernissen der Nutzung entsprechen. Wenn beispielsweise Fische aus einem See geerntet werden, dann sollte der Besitzer des Sees vorbehaltlich einzelstaatlicher oder gegebenenfalls subnationaler Politik- und Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Sees verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein.

Operative Leitlinien

- Verantwortung und Rechenschaftslegung mit der räumlichen und zeitlichen Dimension der Nutzung verknüpfen.
- Die Bewirtschaftungsziele für die genutzte Ressource abstecken.

⁹ Siehe die Grundsätze 2 und 7 des Ökosystemansatzes.

- Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen ermöglichen, um am besten Sorge für die ökologische und sozioökonomische Nachhaltigkeit zu tragen.
- Was grenzüberschreitende Ressourcen angeht, ist es zweckmäßig, dass entsprechende Vertreter der betreffenden Staaten an der Bewirtschaftung und an Entscheidungen über die Ressourcen beteiligt sind.

Praktischer Grundsatz 8: *Wenn eine multilaterale Entscheidungsfindung und Koordinierung notwendig ist, sollen Vorkehrungen für internationale Zusammenarbeit getroffen werden.*

Begründung: Überschreitet eine Ressource der biologischen Vielfalt die Grenze zwischen zwei oder mehr Ländern, so ist es zweckmäßig, über ein bilaterales oder multilaterales Abkommen zwischen diesen Staaten festzulegen, wie und in welchem Umfang die Ressource genutzt wird. Wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, kann dies dazu führen, dass jeder Staat sein eigenes Bewirtschaftungsregime umsetzt und dass diese zusammengenommen eine Übernutzung der Ressource mit sich bringen.

Operative Leitlinien

- Vorkehrungen für internationale Zusammenarbeit treffen, wenn sich die genutzten Populationen oder Gemeinschaften/Lebensräume auf zwei oder mehr Länder verteilen.
- Multinationale Fachausschüsse fördern, mit dem Auftrag, Empfehlungen für die nachhaltige Nutzung grenzüberschreitender Ressourcen auszuarbeiten.
- Bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen den Staaten zur nachhaltigen Nutzung grenzüberschreitender Ressourcen abschließen.
- Mechanismen einrichten, an denen die kooperierenden Staaten beteiligt sind und die sicherstellen sollen, dass die nachhaltige Nutzung grenzüberschreitender Ressourcen die Tragfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen nicht beeinträchtigt.

Praktischer Grundsatz 9: *Auf der entsprechenden Bewirtschaftungs- und ordnungspolitischen Ebene im Zusammenhang mit der Nutzung soll ein interdisziplinärer, partizipatorischer Ansatz angewendet werden.*

Begründung: Die Nachhaltigkeit der Nutzung hängt von den biologischen Parametern der genutzten Ressourcen ab. Es ist allerdings einzuräumen, dass sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Faktoren eine ebenso große Bedeutung zukommt. Daher müssen diese Faktoren berücksichtigt und indigene und lokale Gemeinschaften und Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und der auf diesen verschiedenen Gebieten erfahrenen Personen, auf allen Ebenen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Operative Leitlinien

- Die Bereitstellung von Mechanismen erwägen, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt fördern.
- Normen für Tätigkeiten der Ressourcenbewirtschaftung aufstellen, die interdisziplinäre Konsultationen fördern.
- Die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen allen Ebenen der Entscheidungsfindung erleichtern.

- Alle in Betracht kommenden Interessenträger ermitteln und sich um ihre Beteiligung an der Planung und Ausführung von Bewirtschaftungstätigkeiten bemühen.
- Die sozioökonomischen, politischen, biologischen, ökologischen, institutionellen, religiösen und kulturellen Faktoren berücksichtigen, die sich auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung auswirken könnten.
- Bei lokalen, traditionellen und technischen Fachkräften Anleitung zur Gestaltung des Bewirtschaftungsplans einholen.
- Angemessene Verhandlungswege schaffen, damit Konflikte, die aus der Mitwirkung aller Beteiligten entstehen könnten, rasch und zufriedenstellend beigelegt werden können.

Praktischer Grundsatz 10: Internationale und einzelstaatliche Politiken sollen Folgendes berücksichtigen:

- a) den derzeitigen und potenziellen künftigen Wert, den die Nutzung der biologischen Vielfalt abwirft;*
- b) den intrinsischen und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Wert der biologischen Vielfalt und*
- c) die Marktkräfte, die sich auf den Wert und die Nutzung auswirken.*

Begründung:

In letzter Zeit vorgenommene Berechnungen der potenziellen Kosten, die entstehen, wenn man natürliche Systeme durch vom Menschen geschaffene Alternativen ersetzt, haben gezeigt, dass diese natürlichen Systeme sehr hoch bewertet werden sollten. Daraus ergibt sich, dass internationale und einzelstaatliche Politiken zur Regelung von Handel und Erschließung den tatsächlichen Wert natürlicher Systeme gegen den einer jeden beabsichtigten Alternativverwendung abwägen sollten, bevor mit einer solchen Erschließung begonnen wird. So dienen etwa Mangroven als Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen, sie bremsen die Erosion und schützen vor Sturmwellen und binden Kohlenstoff. Korallenriffe bieten Jungfischen und vielen anderen Arten Schutz; ferner schützen sie Küstengebiete.

Operative Leitlinien

- Studien über den wirtschaftlichen Wert der Umweltdienstleistungen von natürlichen Ökosystemen fördern.
- Diese Informationen in Politiksetzungs- und Entscheidungsprozesse sowie in Bildungsanwendungen einfließen lassen.
- Diesen Grundsatz berücksichtigen, wenn es um die Abwägung der Vor- und Nachteile der Landnutzung/Zweckumwidmung von Lebensräumen geht. Anerkennen, dass Marktkräfte nicht immer ausreichen, um die Lebensbedingungen zu verbessern oder die Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt zu erhöhen.
- Den Regierungen nahe legen, den Wert der biologischen Vielfalt in ihren volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu berücksichtigen.
- Den Kapazitätsaufbau für Entscheidungsträger betreffend Konzepte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bewertung der biologischen Vielfalt anregen und erleichtern.

Praktischer Grundsatz 11: Nutzer von Bestandteilen der biologischen Vielfalt sollen bemüht sein, Verschwendung und negative Umweltauswirkungen einer Nutzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Vorteile zu optimieren.

Begründung: Die Nutzer sollen bemüht sein, die Bewirtschaftung zu optimieren und die Selektivität der Extraktionsnutzung durch umweltfreundliche Verfahren zu verbessern, damit Verschwendung und Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und die sozioökonomischen und ökologischen Vorteile der Nutzung optimiert werden.

Operative Leitlinien

- Fehlanreize beseitigen und wirtschaftliche Anreize schaffen, damit Ressourcenbewirtschafter in die Entwicklung beziehungsweise in den Einsatz umweltfreundlicherer Verfahren investieren, so beispielsweise durch Steuerbefreiungen, Finanzierung produktiver Verfahrensweisen, niedrigere Kreditzinsen und Zertifizierung für den Zugang zu neuen Märkten.
- Mechanismen für die technische Zusammenarbeit aufbauen, um den Transfer besserer Technologien an die Gemeinschaften zu gewährleisten.
- Bestrebt sein, eine unabhängige Überprüfung von Ernten vorzunehmen, um sicherzustellen, dass Effizienzsteigerungen bei Ernten oder anderen Extraktionsnutzungen keine schädlichen Auswirkungen auf den Zustand der genutzten Ressource oder ihr Ökosystem haben.
- Aufzeigen, wo die gegenwärtigen Methoden unwirtschaftlich und teuer sind.
- Verbesserte Methoden erforschen und entwickeln.
- Auf internationaler und einzelstaatlicher Ebene von der Industrie oder einer dritten Partei aufgestellte einvernehmliche Qualitätsnormen für die Verarbeitung und Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt fördern beziehungsweise anregen.
- Die effizientere, ethischere und humanere Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt innerhalb des lokalen und nationalen Kontexts fördern und Nebenschäden an der biologischen Vielfalt vermindern.

Praktischer Grundsatz 12: Den Bedürfnissen indigener und lokaler Gemeinschaften, die mit der Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt leben und davon betroffen sind, sowie ihrem Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt soll durch die gerechte Verteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser Ressourcen Rechnung getragen werden.

Begründung: Indigene und lokale Gemeinschaften und Interessenträger tragen oft beträchtliche Unkosten oder verzichten auf Vorteile aus der potenziellen Nutzung der biologischen Vielfalt, um anderen erwachsene Vorteile sicherzustellen oder zu erhöhen. Viele Ressourcen (z. B. Holz und Fischbestände) werden übernutzt, weil Vorschriften weder beachtet noch durchgesetzt werden. Wenn Ortsansässige als Interessenträger beteiligt sind, kommt es in der Regel in geringerem Umfang zu solchen Verstößen. Bewirtschaftungsregime sind effektiver, wenn konstruktive Programme zu Gunsten lokaler Gemeinschaften durchgeführt werden, wie etwa Ausbildungsprogramme zum Aufbau von Kapazitäten, mit denen andere Einkommensquellen erschlossen werden können, oder die Gewährung von Hilfe bei der Diversifizierung der Bewirtschaftungskapazitäten.

Operative Leitlinien

- Wirtschaftliche Anreize fördern, die indigenen und lokalen Gemeinschaften und Interessenträgern, die an der Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt beteiligt sind, zusätzliche

Vorteile garantieren, wie etwa Beschäftigungsmöglichkeiten für ortsansässige Völker oder die gleiche Verteilung der Erträge zwischen Ortsansässigen und externen Investoren/Mitbewirtschaftern.

- Mit Hilfe entsprechender Politiken und Vorschriften sicherstellen, dass indigene und lokale Gemeinschaften und Interessenträger, die eine Ressource im Sinne der nachhaltigen Nutzung bewirtschaften, einen gerechten Anteil an den Vorteilen aus dieser Nutzung erhalten.
- Sicherstellen, dass einzelstaatliche Politiken und Vorschriften zur nachhaltigen Nutzung den nicht-monetären Wert von natürlichen Ressourcen anerkennen und berücksichtigen.
- Prüfen, wie die unkontrollierte Nutzung biologischer Ressourcen in einen rechtmäßigen und nachhaltigen Nutzungsrahmen überführt werden kann, einschließlich durch Förderung alternativer, nicht-konsumtiver Nutzungen dieser Ressourcen.
- Sicherstellen, dass bei Auslandsinvestitionen der örtlichen Bevölkerung ein gerechter Anteil der Vorteile verbleibt.
- Örtliche Interessenträger, einschließlich indigener und lokaler Gemeinschaften, an der Bewirtschaftung jeder natürlichen Ressource beteiligen und die Beteiligten gerecht für ihre Mühe entschädigen, unter Berücksichtigung monetärer und nicht-monetärer Vorteile.
- Falls es im Rahmen der Bewirtschaftung notwendig ist, die Ernteerträge zu reduzieren, ist den örtlichen Interessenträgern, einschließlich indigener und lokaler Gemeinschaften, die unmittelbar von der Ressource abhängen, Hilfe beim Zugang zu Alternativen zu gewähren.

Praktischer Grundsatz 13: Die Kosten der Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen als Teil der Bewirtschaftung internalisiert und bei der Verteilung der Vorteile aus der Nutzung berücksichtigt werden.¹⁰

Begründung:

Bei der Bewirtschaftung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen entstehen Kosten. Wenn diese Kosten nicht angemessen aufgefangen werden, wird sich die Bewirtschaftung verschlechtern und können Menge und Wert der natürlichen Ressourcen zurückgehen. Es muss sichergestellt werden, dass einige der Vorteile aus der Nutzung an die für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zuständigen lokalen Behörden gehen, damit unbedingt notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der Ressource weitergeführt werden. Diese Vorteile können direkt sein, wie etwa Besuchereintrittsgebühren, die direkt an die Verwaltungsbehörde eines Nationalparks entrichtet und von dieser einbehalten werden, oder indirekt, wie die Erträge aus Einschlaggebühren, die von Holzunternehmen für die Holzernte entrichtet werden und über die einzelstaatliche Finanzverwaltung an eine örtliche Forstbehörde fließen. In manchen Fällen werden Lizenzgebühren für Fisch- und Angelrechte direkt an die Bewirtschaftungsbehörde oder die einzelstaatliche Finanzverwaltung entrichtet.

Operative Leitlinien

- Sicherstellen, dass im Rahmen der einzelstaatlichen Politik keine Subventionen bereitgestellt werden, die die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten verschleiern.
- Sicherstellen, dass der Umfang der Ernte und die Erntekontingente im Einklang mit den von dem Überwachungssystem bereitgestellten Informationen und nicht durch die wirtschaftlichen Erfordernisse des Bewirtschaftungssystems festgelegt werden.

¹⁰ Siehe die operativen Leitlinien zur Anwendung des Ökosystemansatzes (Beschluss V/6, Anlage, Abschnitt C, Ziffer 11).

- Ressourcenbewirtschaftern Leitlinien an die Hand geben, damit sie die realen Kosten der Bewirtschaftung berechnen und in ihren Wirtschaftsplänen darüber Bericht erstatten können.
- Alternative Mechanismen für die Investition von Einkünften aus der Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt schaffen.
- Wirtschaftliche Anreize für Bewirtschaftler schaffen, die die Umweltkosten bereits internalisiert haben, so zum Beispiel durch Zertifizierung für den Zugang zu neuen Märkten, Erlass oder Aufschub von Steuern statt Umweltinvestitionen, Förderung der Vergabe von Umweltzeichen für die Vermarktung.

Praktischer Grundsatz 14: Es sollten Bildungs- und Aufklärungsprogramme über Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt durchgeführt und wirksamere Methoden der Kommunikation zwischen Interessenträgern und Bewirtschaftern entwickelt werden.

Begründung:

Um sicherzustellen, dass die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Teilen der biologischen Vielfalt, ihre Bedeutung für das menschliche Leben und die Auswirkungen ihrer Nutzung verstanden werden, ist es ratsam, Mittel bereitzustellen, um Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu den mit der nachhaltigen Nutzung verbundenen Chancen und Zwängen zu betreiben. Es ist außerdem wichtig, über die Beziehung zwischen der nachhaltigen Nutzung und den beiden anderen Zielen des Übereinkommens aufzuklären. Um zu einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu gelangen, wäre es wichtig, über effektive Möglichkeiten der Kommunikation zwischen allen Interessenträgern zu verfügen. Damit wird auch der Zugang zu den besten und neuesten Informationen über die jeweilige Ressource erleichtert.

Operative Leitlinien

- Aktivitäten zur Bildung und Aufklärung über Bewirtschaftung, Wert der nachhaltigen Nutzung, Änderung der Verbrauchsstrukturen und Wert der biologischen Vielfalt im Leben der Menschen planen.
- Sicherstellen, dass Aufklärungsprogramme auch den Entscheidungsträgern als Informationsgrundlage und zur Orientierung dienen.
- Solche Kommunikationen an alle Ebenen der Produktions- und Verbrauchskette richten.
- Dem Clearing-House-Mechanismus des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung gewonnenen Erfahrungen Bericht erstatten.
- Die Weitergabe von Erfahrungswerten und besten Verfahrensweisen an andere Länder fördern und erleichtern.
- Sicherstellen, dass Ressourcennutzer der Regierung so über ihre Tätigkeit berichten, dass eine umfassendere Kommunikation ermöglicht wird.
- Das Verständnis des Beitrags erhöhen, den das Wissen, die Praktiken und die Innovationen indigener und lokaler Gemeinschaften für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erbringen.